

VivazzA e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namen „VivazzA e.V“. Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Zweck wird verwirklicht durch Organisation kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, insbesondere:

- klassische Kammermusik unter dem Motto „Musik zum Anfassen“ einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, insbesondere Menschen, die bisher keinen Kontakt zu dieser Musikrichtung hatten, in Schulen und ungewöhnlichen Konzertstätten
- Aufführung von selten gespielten Werken insbesondere in der Formation eines Nonetts
- Förderung und Aufführung neuer Werke zur Erweiterung des Repertoires von Kammermusik
- Förderung von Interaktionen zwischen Kammermusik / klassischer Musik und anderer Künste wie Tanz, Film und Theater.

durch die Beiträge seiner Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise.

Die gesammelten Geldmittel werden in vollem Umfang für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist selbstlos tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist jedoch ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder des Vorstands zu beschließen. Zudem haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen

Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand schriftlich angenommen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen selbst festgesetzten Jahresbeitrag, der aber mindestens 10,-- € im Monat oder 120,-- € im Jahr beträgt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Zweck des Vereins entgegenhandelt,
- das Ansehen des Vereins schädigt,
- mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem durch Austritt oder Ausschluss ausscheidenden Mitglied steht keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen zu. Das Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mehreren Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- a) dem/der Vorsitzenden,

- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ersatz- und Wiederwahl sind zulässig.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.

Jeweils zwei Personen des Vorstandes können im Zusammenwirken den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder erhalten vorbehaltlich § 3 für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Auflösung des Vereins und
- f) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist ferner einzuberufen wenn

- a) der Vorstand es für erforderlich hält,
- b) wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Mitteilung des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt.
- c) Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) abzuschicken. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder seines Stellvertreter erstellen über die Mitgliederversammlung ein Protokoll als Ergebnisprotokoll.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10 Der Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und

die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft abzugeben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr eine Abrechnung vor.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen werden oder von mindestens 1/3 aller Mitglieder beantragt werden. Sie kann nur in einer besonderen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Vermögensverbleib

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung der unterstützten Körperschaft fällt das Vermögen des Vereins an das „Komitee Cap Anamur / Deutsche NotÄrzte e.V.“, vertreten durch den Vorstand, Thebäerstraße 30, 50823 Köln (Reg.-Nr. 43 VR 7768 AG Köln), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Köln am